

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

hier: Rahmenplan 1996 bis 1999

#### I. Auftrag

Die Bundesregierung legt diesen Bericht dem Deutschen Bundestag gemäß dessen Beschluß vom 3. Mai 1984 (Drucksache 10/1250) vor. Der Deutsche Bundestag erhält damit Gelegenheit zur Stellungnahme, ehe sich die Bundesregierung mit den Ländern endgültig abstimmt und der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) den Rahmenplan 1996 bis 1999 beschließt.

Die Bundesregierung berichtet hiermit über den geltenden Rahmenplan 1995 bis 1998 und gibt einen Überblick über den Stand der Beratungen zur Gestaltung des Rahmenplans 1996 bis 1999.

#### II. Wesentliche Änderungen im Rahmenplan 1995 bis 1998

1. Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat am 12. Mai 1995 über den Rahmenplan für den Zeitraum 1995 bis 1998 entschieden. Er wurde dem Deutschen Bundestag mit Drucksache 13/1718 zugeleitet.
2. In den Rahmenplänen seit der Wiedervereinigung wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, dem erhöhten strukturellen Anpassungsbedarf der neuen Bundesländer zu entsprechen, indem für die neuen Bundesländer neue Förderungsgrundsätze geschaffen bzw. bestehende Förderungsgrundsätze erweitert wurden.

sätze geschaffen bzw. bestehende Förderungsgrundsätze erweitert wurden.

Im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung beruhen diese auf günstige Sonderregelungen im Rahmen der Effizienzverordnung (VO [EWG] Nr. 2328/91).

Diese sind bis Ende 1996 befristet und sollten deshalb soweit wie möglich zur raschen Strukturentwicklung in den neuen Bundesländern genutzt werden.

Nachdem 1994 gemäß der Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes der Rahmenplan um den Förderungsgrundsatz der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung ergänzt wurde, lag das Schwergewicht bei den Änderungen des Rahmenplans 1995 bis 1998 auf der Neugestaltung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung. Mit dem neu geschaffenen Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) wurden bisher eigenständige Förderungsgrundsätze (EFP, AKP, Energieeinsparung, Junglandwirteförderung) zusammengefaßt.

Damit konnten die verbesserten Förderungsbedingungen der 1994 unter deutscher Ratspräsidentschaft geänderten EG-Effizienzverordnung (VO [EWG] Nr. 2328/91) national umgesetzt, die Voraussetzungen zur Entwicklung wettbewerbs- und leistungsfähiger Betriebe weiter verbessert sowie die einzelbetriebliche Förderung vereinfacht und überschaubarer gestaltet werden.

Wesentliche Verbesserungen des AFP, das schwerpunktmäßig auf bauliche Investitionen ausgerichtet ist, bestehen u. a. in

- einer Anhebung des förderungsfähigen Investitionsvolumens,
- einer erweiterten Förderobergrenze in der Milchviehhaltung,
- einer verstärkten Förderung von Einkommenskombinationen.

Das AFP sieht für kleinere Investitionen (bis 150 000 DM) Zinszuschüsse nach einem vereinfachten Verfahren vor (Agrarkredit).

Die Durchführung größerer betrieblicher Investitionen (bis 1,5 Mio. DM je Unternehmen) kann durch eine Kombination von Zuschüssen und Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen gefördert werden (Kombinierte Investitionsförderung). Die Inanspruchnahme dieser Förderung ist an strengere Auflagen als beim Agrarkredit gebunden.

Das AFP gilt bisher nur in den alten Bundesländern. Der PLANAK hat am 3. März 1995 beschlossen, daß die Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung im Hinblick auf die 1996 auslaufenden Sonderregelungen der Effizienzverordnung für die Rahmenpläne 1997 und 1998 vor dem Hintergrund der agrarstrukturellen Erfordernisse in Deutschland einer Prüfung zu unterziehen sind.

Das AFP ist nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich geeignet, den agrarstrukturellen Belangen in allen Teilen Deutschlands gerecht zu werden. Allerdings müssen die bei der Einführung in den alten Bundesländern gewonnenen Erfahrungen sowie der Stand der strukturellen Anpassung in den neuen Bundesländern berücksichtigt und das AFP gegebenenfalls entsprechend angepaßt werden.

Gleichzeitig mit der Aufnahme des AFP in den Rahmenplan hat der PLANAK auf Initiative des Bundes beschlossen, die Mittel für die einzelbetriebliche Investitionsförderung um 100 Mio. DM im Wege der Umschichtung innerhalb des Gesamtplafonds zu erhöhen, wobei die entsprechenden Neubewilligungen auf Basis von Kassenmitteln oder von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können.

Die Länder haben diese Umschichtung zum größten Teil zu Lasten der Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sowie der Marktstrukturverbesserung vorgenommen.

### III. Sonderrahmenplan

Der Sonderrahmenplan wurde 1988 eingeführt, um spezielle Maßnahmen der Marktentlastung, wie die Förderung der Extensivierung oder die fünfjährige Flächenstilllegung, als Bund-Länder Maßnahmen den Landwirten anbieten zu können. Der Sonderrahmenplan endete für Neubewilligungen mit dem 30. Juni 1993. Die ausgesprochenen Bewilligungen erfordern jedoch bis zum Ende des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes 1997/98 die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

### IV. Weiterentwicklung der Fördergrundsätze des Rahmenplans 1996 bis 1999

1. Auch für 1996 ist davon auszugehen, daß die angespannte Haushaltslage eine Prioritätensetzung innerhalb der GAK notwendig macht, um die verfügbaren Mittel bestmöglich für eine wirksame Strukturförderung zu nutzen.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollte dabei wiederum ein Schwerpunkt in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung liegen.

Mit dem Auslaufen des Sonderrahmenplans wird die 1994 erstmals eingeführte Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung an Bedeutung zunehmen.

2. Für die Förderungsgrundsätze des Rahmenplans 1996 bis 1999 stehen zum jetzigen Zeitpunkt folgende Änderungen zur Diskussion:

#### – Weiterentwicklung der Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Einkommenssituation landwirtschaftlicher Unternehmen

Nachdem im Rahmenplan 1995 bis 1998 die Möglichkeit geschaffen wurde, in landwirtschaftlichen Unternehmen Einkommenskombinationen durch Pensionstierhaltung sowie haus- und landwirtschaftliche Dienstleistungen zu fördern, wird zum Rahmenplan 1996 bis 1999 geprüft, ob weitere Einkommenskombinationen in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe einbezogen werden können. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob – ggf. nach Gesetzesänderung – im Rahmen von für die Land- und Forstwirtschaft bedeutsamen Maßnahmen der Dorferneuerung künftig auch Umnutzungen land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz gefördert werden können.

#### – Weiterentwicklung der Grundsätze für die Förderung der Agrarstrukturellen Vorplanung zu Grundsätzen für die Förderung einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung

Vorplanungen erweisen sich nicht nur als geeignete Instrumente zum Aufbau einer leistungsfähigen, vielseitig strukturierten Landwirtschaft, sondern auch als wirkungsvolle Grundlage für die Koordination von Vorhaben zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume und der Dörfer. Sie werden als Entwicklungsplanungen genutzt, um Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur aufzuzeigen, Landnutzungs-konzeptionen zu entwickeln und gebiets-spezifische Leitbilder zu erarbeiten. Ihr Vorteil liegt darin, Handlungskonzepte für umsetzbare Maßnahmenbündel vorzuschlagen.

Durch eine Neufassung der Förderungsgrundsätze sollen

- eine isolierte, von dem regionalen Entwicklungspotential im übrigen unabhängige Betrachtung der agrarstrukturellen Erfordernisse vermieden,

- die Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zur nachhaltigen Verbesserung ihrer Existenz- und Lebensgrundlagen in einen integrierten Entwicklungsansatz eingefügt,
- die von der Land- und Forstwirtschaft bestimmten Möglichkeiten und Grenzen regionaler Entwicklungsvorhaben ermittelt und festgelegt sowie
- die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen und eine vorhabenäquivalente Zusammenführung der finanziellen, administrativen und personellen Ressourcen aufgezeigt werden.

**– Überprüfung der Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)**

Die Sturmfluten des Winters 1994/1995 haben gezeigt, wie wichtig die Förderung des Deichbaus für die Sicherheit der Küstenbewohner ist. Da aufgrund der angespannten Haushaltslage z. Z. mit keiner wesentlichen Erhöhung des Mitteleinsatzes im Bereich des Küstenschutzes zu rechnen ist, kommt es darauf an, die Mittel für Küstenschutzmaßnahmen noch effektiver als bisher einzusetzen, um den Schutz von Menschen und Sachgütern bei der Durchführung des Küstenschutzes weiter zu verbessern.

Zur Zeit wird ein erheblicher Teil der für den Küstenschutz vorgesehenen Mittel für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwandt. Da bisher keine einheitlichen Kriterien zur Beurteilung der Notwendigkeit dieser Maßnahmen festgelegt sind, hängt Art und Umfang vom Ermessen der örtlich zuständigen Behörden ab.

**– Überprüfung der Ausgleichszulage**

Der PLANAK hat auf seiner Sitzung am 3. März 1995 beschlossen, die Ausgleichszulage zu überprüfen und ggf. notwendige Änderungen zur Diskussion zu stellen. Nach Abschluß der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist die Ausgleichszulage – erforderlichenfalls – so weiterzuentwickeln, daß sie auch weiterhin einen zielgerichteten und effizienten Beitrag zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden sowie umwelt- und standortgerechten Landwirtschaft leisten kann.

**V. Ausstattung der Rahmenpläne mit Finanzmitteln und Beteiligung der EU-Strukturfonds**

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mittelansätze der Gemeinschaftsaufgabe enthält Anlage 1.

In Anlage 2 sind die Rahmenplanansätze (Soll) der letzten Jahre, nach Maßnahmengruppen geordnet, den Ist-Ausgaben gegenübergestellt worden. Die Verteilung der Bundesmittel (Ist-Ausgaben) auf Bundesländer und Maßnahmen im Haushaltsjahr 1994 zeigt Anlage 3.

Im Haushaltsjahr 1995 sind in den Rahmenplan zur Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe 2 440 Mio. DM Bundesmittel eingestellt worden, darunter rd. 1 082 Mio. DM für die neuen Bundesländer.

Zusammen mit den Landesmitteln stehen 4 031 Mio. DM zur Verfügung.

Nach Abzug der Altverpflichtungen von 1 896 Mio. DM (Bewilligungen der Vorjahre) und der Ausgleichszulage von 939 Mio. DM verbleiben 1 196 Mio. DM freie Kassenmittel für Neubewilligungen. Dies sind 29,7% des Gesamtansatzes, wobei hinsichtlich der Verteilung auf einzelne Länder und Maßnahmengruppen deutliche Unterschiede bestehen (Anlage 4).

Daneben können Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu 2 791 Mio. DM (Bundes- und Landesmittel) eingegangen werden, die erst in künftigen Haushaltsjahren kassenwirksam werden.

Im Regierungsentwurf für 1996 sind 2 400 Mio. DM Bundesmittel für Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe vorgesehen.

Im Rahmen der Strukturverordnungen finanziert die Europäische Gemeinschaft nationale Agrarstrukturmaßnahmen mit; dies gilt insbesondere in den Gebieten mit Entwicklungsrückstand (Ziel Nr. 1), zu denen seit Januar 1994 auch die neuen Bundesländer gehören und in spezifischen ländlichen Gebieten (Ziel Nr. 5b) in den alten Bundesländern.

Mit Hilfe der Kofinanzierung durch die Europäische Gemeinschaft ist es möglich, im gleichen Zeitraum mehr Projekte zu fördern und damit dem strukturellen Anpassungsbedarf rascher als ohne EU-Mittel zu entsprechen.

Den neuen Bundesländern fließen im Agrarbereich aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, in der geltenden sechsjährigen Förderperiode von 1994 bis 1999 rd. 5 200 Mio. DM zu.

Darüber hinaus kommen dem ländlichen Raum weitere 942 Mio. DM aus dem Regionalfonds und dem Sozialfonds der EU für fondsübergreifende Vorhaben zugute.

Für Ziel 5b – Gebiete der alten Bundesländer stehen bis Ende 1999 rd. 2 400 Mio. DM aus den drei EU-Strukturfonds zur Verfügung.

## Anlage 1

**Entwicklung**  
– Beträge

Jahr	1973–1986	1987	1988	1989
<b>A. Mittelausstattung insgesamt</b> (Bundes- und Landesmittel) .....	28 548,30	2 440,60	2 443,70	2 510,10
<b>B. Bundesmittel</b>				
– Regierungsentwurf .....	17 410,00	1 490,00	1 465,00	1 525,00
– Haushaltsplan .....	17 279,50	1 490,00	1 485,00	1 525,00
– Rahmenplan .....	17 359,50	1 490,00	1 485,00	1 525,00
– Altverpflichtungen .....	8 604,90	823,10	759,00	728,50
– in % vom Rahmenplan .....	49,57	55,20	51,10	47,70
– freie Kassenmittel .....	8 684,60	666,90	726,00	796,50
– abzüglich Ausgleichszulage verbleiben an freien Kassenmitteln .....	8 138,79	309,39	281,22	343,56
– mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE <sup>2)</sup> .....	12 822,10	900,00	900,00	940,00

\*) Einschließlich neue Bundesländer.

1) Einschließlich Sonderzuweisung Schweinepest 20 Mio. DM sowie Verlagerung Haushaltssperre von 6,412 Mio. DM.

2) Verpflichtungsermächtigungen.

**der Mittelansätze**

in Mio. DM –

1990	1991 *)	1992 *)	1993 *)	1994 *) <sup>1)</sup>	1995 *)	1996 *)
2 509,20	3 581,60	4 299,30	4 350,02	4 202,88	4 031,45	
1 525,00	2 020,00	2 720,00	2 730,00	2 480,00	2 380,00	2 400,00
1 525,00	2 170,00	2 600,00	2 630,00	2 580,00	2 440,00	
1 525,00	2 170,00	2 600,00	2 630,00	2 542,40	2 440,00	
741,90	736,90	1 105,30	1 261,41	1 211,05	1 147,83	
48,60	34,00	42,50	47,96	47,63	47,04	
783,10	1 433,10	1 494,70	1 368,59	1 331,35	1 292,17	
346,64	987,56	869,86	760,37	785,54	728,21	
940,00	1 695,00	1 552,40	1 552,75	1 722,49	1 689,55	

## Anlage 2

Vergleich der Ist-Ausgaben mit den Rahmenplanansätzen nach Maßnahmengruppen  
– Beträge in Mio. DM; Bundesmittel –

Maßnahmen- gruppen	1)	1982		1990 <sup>2)</sup> 3)		1991 <sup>4)</sup>		1992 <sup>4)</sup>		1993 <sup>4)</sup>		1994 <sup>4)</sup> 5)		1995
		absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut
A. Rahmenplan														
1./2. Agrar- strukturelle Vorplanung/ Flurbereini- gung	a)	261,60	100,00	253,20	100,00	226,51	100,00	234,83	100,00	239,02	100,00	222,26	100,00	217,84
	b)	287,70	108,00	235,00	100,00	229,20	101,00	237,38	101,10	214,41	89,70	235,77	106,08	
3. Dorferneue- rung	a)			50,10	100,00	130,69	100,00	165,44	100,00	162,88	100,00	144,79	100,00	142,64
	b)			56,40	113,00	139,80	107,00	207,82	125,65	231,31	142,01	203,51	140,55	
4. Einzel- betriebliche Förderung	a)	313,00	100,00	682,10	100,00	959,67	100,00	1 151,81	100,00	1 138,94	100,00	1 073,55	100,00	1 121,07
	b)	289,40	92,00	693,10	102,00	859,80	90,00	1 106,44	96,06	1 138,58	99,97	1 044,55	97,30	
darunter Ausgleichs- zulage	a)	61,90	100,00	436,50	100,00	445,54	100,00	624,84	100,00	608,22	100,00	545,81	100,00	563,97
	b)	63,20	102,00	437,90	100,00	442,30	99,00	619,97	99,23	624,88	102,74	573,81	105,13	
5. Marktstruk- turverbesser- ung	a)	31,00	100,00	64,30	100,00	165,51	100,00	284,17	100,00	310,79	100,00	242,90	100,00	180,43
	b)	26,60	86,00	45,80	71,00	184,40	111,00	210,63	74,11	197,76	63,63	144,23	59,38	
6. Wasser- wirtschaft	a)	272,50	100,00	262,60	100,00	379,33	100,00	451,63	100,00	484,02	100,00	494,17	100,00	413,53
	b)	266,80	98,00	266,50	101,00	466,80	123,00	551,05	122,02	535,74	110,69	539,54	109,18	
7. Forstliche Maßnahmen	a)	23,90	100,00	73,80	100,00	99,14	100,00	106,79	100,00	96,89	100,00	98,70	100,00	96,24
	b)	22,50	94,00	79,10	107,00	86,40	87,00	84,44	79,06	95,76	98,84	98,03	99,32	
8. Weitere Maßnahmen	a)	18,20	100,00	20,70	100,00	61,94	100,00	62,38	100,00	57,56	100,00	68,22	100,00	66,56
	b)	18,00	99,00	19,10	92,00	37,30	60,00	43,55	69,79	55,54	96,49	60,78	89,10	
9. Küstenschutz	a)	129,80	100,00	136,20	100,00	147,20	100,00	142,95	100,00	139,90	100,00	131,72	100,00	147,92
	b)	132,00	102,00	137,10	101,00	147,10	100,00	140,35	98,14	136,40	97,50	144,04	109,36	
10. Markt- und standort- angepaßte Landbewirt- schaftung	a)											40,58	100,00	53,77
	b)											29,45	72,57	
Summe Rahmenplan	a)	1 050,00	100,00	1 525,00	100,00	2 170,00	100,00	2 600,00	100,00	2 630,00	100,00	2 516,89	100,00	2 440,00
	b)	1 037,00	98,76	1 532,10	100,47	2 150,80	99,12	2 581,65	99,29	2 605,50	99,07	2 499,90	99,32	

1) a) Rahmenplan; b) Ist-Ausgaben laut Bundeskasse.

2) Verpflichtungsermächtigungen 1990 um 25 Mio. DM auf 275 Mio. DM jährlich aufgestockt.

3) Ohne Beitrittsgebiet.

4) Einschließlich Beitrittsgebiet.

5) Ohne Sonderzuweisung Schweinepest und zusätzliche Zuweisung von 6,412 Mio. DM, diese erfolgten erst nach PLANAK-Beschluß über den Rahmenplan 1994.

**Ist-Ausgaben 1994**  
– Bundesmittel in Mio. DM –

Land	Mittel- einsatz insge- samt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
		Agrar- struktu- relle Vorpla- nung	Flur- bereini- gung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struk- turver- besse- rung	Wasser- wirt- schaftli- che und kultur- bau- techni- sche Maß- nahmen	Forst- wirt- schaftli- che Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz	Markt- und stand- ortan- gepaßte Land- bewirt- schaftung
					Einzel- betriebl. Investi- tionen	Aus- gleichs- zulage						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
SH	122,59	0,24	3,96	4,93	27,26	10,01	2,31	16,37	4,67	4,54	48,07	0,25
HH*)	24,09	0,00	0,00	0,00	1,16	0,16	0,07	0,39	0,00	0,02	22,29	0,00
NI	310,22	0,16	29,80	21,46	38,46	53,48	3,60	72,93	15,11	3,63	63,39	8,21
HB	3,99	0,00	0,00	0,05	0,19	0,00	0,87	2,43	0,44	0,00	0,00	0,00
NW	133,49	0,41	19,55	13,74	28,19	18,81	6,08	37,10	5,41	2,75	0,00	1,47
HE	88,72	0,22	6,60	9,66	12,55	32,98	2,29	18,50	4,06	1,88	0,00	0,00
RP	106,62	0,00	17,35	6,50	17,64	28,15	5,38	18,43	11,73	1,44	0,00	0,00
BW	199,13	0,04	33,73	0,00	38,19	76,14	5,72	32,00	8,74	4,57	0,00	0,00
BY	376,76	0,16	70,79	0,00	68,58	177,39	15,18	26,12	17,40	1,14	0,00	0,00
SL	13,47	0,00	2,96	0,62	2,16	2,75	0,24	3,49	0,43	0,22	0,00	0,60
BE(W)	0,23	0,00	0,00	0,00	0,07	0,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ABL	1 379,31	1,23	184,75	56,95	234,42	400,01	41,74	227,76	67,98	20,19	133,75	10,53
BB	296,27	5,40	4,20	28,50	58,51	59,43	23,24	81,97	11,20	12,42	0,00	11,40
MV	272,72	0,00	13,83	37,58	42,56	39,57	21,52	97,66	2,46	7,26	10,30	0,00
SN	188,73	2,38	0,51	13,36	40,16	29,39	9,58	81,30	4,16	7,90	0,00	0,00
ST	192,17	1,17	11,32	53,95	57,14	16,36	16,34	17,05	5,75	6,05	0,00	7,05
TH	168,12	0,90	10,09	13,17	37,88	29,04	29,40	33,73	6,48	6,97	0,00	0,47
BE(O)	2,58	0,00	0,00	0,00	0,07	0,02	2,42	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00
NBL	1 120,59	9,85	39,94	146,56	236,31	173,80	102,49	311,78	30,05	40,59	10,30	18,92
Insge- samt	2 499,90	11,08	224,70	203,51	470,74	573,81	144,23	539,54	98,03	60,78	144,04	29,45

\*) Einschließlich Sonderzuweisung Küstenschutz Hamburg.

## Anlage 4

**Anteil der freien Kassenmittel in % des Rahmenplanansatzes der jeweiligen Maßnahmegruppe  
Rahmenplan 1995 bis 1998**

Land	Freie Kassenmittel in % des Gesamtansatzes <sup>1)</sup>											
	Ingesamt <sup>2)</sup>	Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Förderung		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft
					insgesamt	dar. einzelbetriebliche Investitionsförderung						
(1)	(2)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	39,5	0,0	0,0	0,0	38,6	11,3	43,7	32,1	75,2	80,7	70,0	0,0
HH*)	74,4	100,0	100,0	-	63,5	55,4	100,0	14,3	-	100,0	77,9	-
NI	23,8	43,3	4,1	21,6	63,7	33,1	65,2	20,8	40,8	80,1	30,0	25,0
HB	56,3	-	100,0	100,0	79,1	42,4	18,8	100,0	100,0	100,0	-	100,0
NW	36,7	44,1	3,3	32,3	74,7	59,7	65,9	42,2	59,3	92,7	-	46,8
HE	36,2	100,0	9,1	50,9	83,4	37,7	55,6	70,0	99,5	100,0	-	-
RP	19,6	-	25,0	10,0	73,3	38,0	33,3	12,5	27,3	88,4	-	-
BW	9,2	-	0,2	-	71,5	21,0	16,8	8,3	43,0	57,6	-	-
BY	8,7	25,0	0,0	-	79,0	30,8	24,6	4,7	0,0	66,7	-	-
SL	34,6	-	0,0	0,0	79,7	58,8	100,0	0,0	99,8	91,7	-	77,8
BE(W)	80,0	-	-	100,0	95,9	90,9	100,0	-	-	100,0	-	95,5
ABL	21,5	43,1	3,9	26,8	72,9	32,6	37,9	25,1	49,8	78,6	50,8	35,2
BB	51,5	35,9	90,9	43,5	63,6	28,5	71,5	93,4	81,1	100,0	-	100,0
MV	38,7	-	73,2	86,5	44,2	17,5	40,8	53,0	97,4	87,5	60,9	-
SN	28,8	41,3	66,1	75,1	44,4	11,1	10,7	34,9	75,3	100,0	-	-
ST	41,2	44,2	63,5	56,3	24,0	3,1	63,6	86,4	85,3	100,0	-	34,6
TH	33,0	60,0	0,0	9,5	47,9	15,7	28,8	70,4	95,7	100,0	-	0,0
BE(O)	31,5	100,0	-	100,0	90,2	88,3	13,3	100,0	-	100,0	-	93,8
NBL	39,8	41,1	67,6	55,6	46,9	15,8	39,7	64,5	85,2	96,7	60,9	79,3
Insgesamt	29,7	41,4	15,0	45,6	62,1	23,8	39,1	46,4	64,8	90,5	51,6	63,5

\*) Inkl. Sonderzuweisung (10 Mio. DM) Küstenschutz Hamburg.

<sup>1)</sup> Soll-Ansätze der jeweiligen Maßnahmegruppe.

<sup>2)</sup> Anteil der freien Kassenmittel ohne Ausgleichszulage am Gesamtansatz.